

Handlungsempfehlungen für Betroffene, Kollegien und Schulleitungen

- Melden Sie erfahrene Gewalt und Bedrohung auf jeden Fall schriftlich als Dienstunfall, wenn Sie verbeamtet sind, und als Arbeitsunfall, wenn Sie tarifbeschäftigt sind! Formulare sind in der Schule vorhanden.
- Auch verbale und psychische Gewalt kann körperliche Beschwerden wie Schlafstörungen, Magenprobleme, Bluthochdruck etc. hervorrufen. Diese sollten ebenfalls in Form einer Dienstunfallanzeige bzw. Arbeitsunfallanzeige gemeldet werden!
- Melden Sie diese Vorfälle auch Ihrem zuständigen Personalrat bei der Bezirksregierung – denn dieser setzt sich für Sie ein, er wird aber nicht automatisch informiert!
- Nutzen Sie ebenfalls das sog. Verbandbuch der Schule, um physische und psychische Gewaltvorfälle zu dokumentieren!
Dies ist besonders für später auftretende gesundheitliche Folgen wichtig. Manche Schulen verwenden bereits die digitale Form des Verbandbuchs.
- Lassen Sie sich von den Fachleuten der Regionalen Beratungsstelle Schulpsychologie unterstützen!
Von Gewalt betroffene Beschäftigte erhalten in der Regel zügig einen Ersttermin und weitere Betreuung. Diese Angebote sind kostenlos.
- Nutzen Sie die kostenlose Beratungshotline „Sprech:Zeit24/7“ der BAD GmbH unter der Telefonnummer 0800 0007715, die rund um die Uhr anonym erreichbar ist!
- Fassen Sie in der Lehrerkonferenz einen Beschluss über Schutzmaßnahmen und deren Umsetzung für betroffene Beschäftigte!
- Schulleitungen oder deren Vertretungen sind aus „dienstlicher Fürsorgeverantwortung“ für die betroffenen Beschäftigten gehalten, Strafanzeige und/oder Strafantrag gegen tätlich gewordene Schüler:innen zu stellen. Zu den typischen Delikten im Schulbereich gehören strafbare Handlungen wie zum Beispiel Beleidigung, üble Nachrede, Körperverletzung, Bedrohung, Diebstahl und Sachbeschädigung. Zum weiteren Opferschutz soll für den Schriftwechsel mit Behörden die Dienst- bzw. Schulanschrift angegeben werden, nicht die Privatadressen der geschädigten Person und weiterer Zeug:innen (vgl. Krisenprävention, MSB, Jan. 2023, S. 187 ff.).
- Schulleitungen können ggf. § 54 Abs. 3 SchulG anwenden, um konkrete Hilfen für selbst- und fremdgefährdende Schüler:innen auf den Weg zu bringen.
- **Unsere GEW-Expert:innen in den Personalräten beraten Sie gern!**